



Warenpaket

Insgesamt handelt es sich bei dem Goods Package („Warenpaket“) um ein Gesetzespaket, das die **Verbesserung des freien Warenverkehrs** und **gleichzeitig** einen **hohen Verbraucherschutz** zum Ziel hat. Es handelt sich um ein besonders wichtiges Vorhaben sowohl für die Verbraucher als auch für den Handel. Mit dem Paket werden **Handelshemmnisse abgebaut**, die einen Markt betreffen, der einen Umfang von **2 Billionen EURO** hat. Über eine einheitliche Produktbewertung kann ein zusätzliches Wachstum des Marktes von 1,8 % erzielt werden.

Bewertung

Harmonisierung

Grundsatz ist in der EU der **freie Warenverkehr**. Waren unterliegen zum großen Teil einheitlichen, europaweit geltenden Vorschriften. Wo diese fehlen, gilt das **Prinzip der gegenseitigen Anerkennung**. Nach diesem Prinzip müssen Produkte, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, auch in den anderen Mitgliedstaaten zugelassen werden. Allerdings ist durch viele technische Vorschriften der Binnenmarkt für Waren stark behindert worden. Die Anzahl der Fälle, in denen das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung nicht beachtet wurde, konnte in den letzten Jahren nicht verringert werden. Insgesamt wurde hierdurch das Prinzip untergraben. Wichtig ist dies vor dem Hintergrund, dass diese Güter 25 % aller Waren in der EU ausmachen.

Ziel des „Warenpakets“ ist es deshalb, eine **einheitliche Produktbewertung** in der ganzen EU zu erreichen. Jetzt werden **Regeln und Verfahren** für nationale Behörden **festgesetzt**, wenn sie den Markteintritt eines Produktes verwehren, welches in einem anderen Mitgliedstaat bereits rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurde. Ferner werden die **Rechte und Pflichten nationaler Behörden** festgelegt.

Zum Beispiel müssen nationale Behörden jetzt den Hersteller zunächst schriftlich darüber informieren, wenn sie zusätzliche Tests verlangen oder sogar den Markteintritt verwehren, bzw. den Rückruf eines Produktes vom Markt anordnen wollen. Sie müssen dabei die technische Vorschrift, auf die sie sich stützen, angeben. Innerhalb von 20 Tagen muss sich der Hersteller dann äußern. Die nationale Behörde muss, wenn sie den Markteintritt tatsächlich nicht zulassen will, 20 Tage nach der Stellungnahme durch den Hersteller, die Kommission und den Hersteller von ihrer Entscheidung informieren und in ihrer Begründung auf die Argumente des Herstellers eingehen. Ferner werden auch die **Rechte und Pflichten der Unternehmen**, die ihre Produkte in einem anderen Mitgliedstaat verkaufen möchten, festgesetzt. Zum einen haben sie das Recht auf Information, wenn ein Produkt nicht auf den Markt kommen darf sowie das Recht, eine Stellungnahme dazu abzugeben (s.o.). Darüber hinaus gilt ein Produkt als rechtmäßig auf dem Markt gebracht, wenn die nationale Behörde nicht innerhalb von 20 Tagen eine begründete Entscheidung vorlegt.

Neu ist die Errichtung von **Produkt-Kontakt-Punkten** für Hersteller in Bezug auf Waren, für die es noch keine europaweiten Vorschriften gibt. Die Hersteller erhalten dort kostenlose Informationen über einschlägige technische Regeln und auch den Kontakt zur zuständigen nationalen Behörde.



Unterlagen zu TOP 1a: Warenpaket

Stärkung der Marktüberwachung

Wichtiges Element des Warenpakets ist die einheitliche Marktüberwachung, die durch den Vorschlag europaweit gewährleistet wird. Damit wird auch sichergestellt, dass **nicht konforme oder unsichere** Produkte **frühzeitig vom Markt genommen** werden. Verantwortlich für die Kontrollen sind die **Mitgliedstaaten**, in Deutschland die Länder. Wird ein gefährliches Produkt entdeckt, muss die nationale Behörde umgehend die Kommission informieren, wodurch sichergestellt wird, dass dieses Produkt auch in allen anderen Mitgliedstaaten vom Markt genommen werden kann. Hierzu gibt es ein eigenes System: **RAPEX** (Rapid Alert System). Dies ist ein europäisches Schnellwarnsystem für gefährliche Verbraucherprodukte. Jeden Freitag veröffentlicht die Kommission eine **wöchentliche Übersicht** über gefährliche Produkte, die ihr von den einzelstaatlichen Behörden gemeldet wurden:

(http://ec.europa.eu/consumers/dyna/rapex/rapex_archives_de.cfm).

In dieser wöchentlichen Übersicht sind alle Informationen über das Produkt, die von ihm ausgehende Gefahr und die Maßnahmen zusammengefasst, die in dem betreffenden Land ergriffen wurden.

Ferner ist nach dem Vorschlag die **Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den internen Behörden** zu verbessern.

Einen weiteren Punkt stellt die **verbesserte Zusammenarbeit mit Drittstaaten** (China – bleihaltiges Spielzeug), dar, die durch Programme, Austausch von technischem Know-How etc. gewährleistet werden soll.

GS-Zeichen

Das deutsche GS-Zeichen, das für geprüfte Sicherheit durch eine unabhängige Stelle steht, **bleibt** nun durch den Einsatz des Europäischen Parlaments doch **erhalten**. Im ursprünglichen Kommissionsvorschlag sollte es abgeschafft werden.

Das Parlament hat die Kommission außerdem zur Durchführung einer Studie aufgefordert, die untersuchen soll, ob Bedarf für ein europaweites GS-Zeichen besteht.

CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung (CE = Communauté Européenne) ist das **äußere Zeichen** dafür, dass die **Anforderungen, die europäischen Richtlinien an das Produkt stellen, erfüllt** sind und es **frei in der EU vertrieben** werden darf. Sie darf vom Hersteller nur angebracht werden, wenn er geprüft und sichergestellt hat, dass sein Produkt den Anforderungen aller Richtlinien, die einschlägig sind, entspricht und dies auch dokumentiert. Die Kennzeichnung richtet sich an die Marktüberwachungsbehörden.

Die Mitgliedstaaten werden nun stärker verpflichtet, die **Echtheit** des CE-Kennzeichens zu **überprüfen** und zu ahnden. Irreführende Zeichen sind verboten und die Mitgliedstaaten sollen nach dem neuen Vorschlag rechtlich gegen Verstöße vorgehen, d.h. bei missbräuchlicher Verwendung der CE-Kennzeichnung werden **Sanktionen** verhängt - bei schweren Verstößen auch strafrechtlicher Natur. Hierdurch wird zum einen der Verbraucher geschützt und zum anderen der redliche Hersteller.



Unterlagen zu TOP 1a: Warenpaket

Verantwortung des Herstellers und Importeurs

Neben dem Hersteller gibt es nun noch einen zweiten Verantwortlichen: den Importeur. **Primär** ist der **Hersteller verantwortlich** für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften. Aber **auch** der **Importeur** muss nun sicherstellen, dass er keine Produkte importiert, die nicht den geltenden Regeln entsprechen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Imports von bleihaltigem Spielzeug aus China, wo der Hersteller oft nicht zu fassen war, wichtig, denn nun kann auf den Importeur zurückgegriffen werden.

Abstimmung

Das Paket wurde im Europäischen Parlament am **21. Februar 2008** in erster Lesung verabschiedet. Parlament, Rat und Kommission hatten sich im Vorfeld der Abstimmung über die Inhalte geeinigt, so dass einer Einigung in erster Lesung nichts im Wege steht. Die Vorschriften sollen **ab 2010** für alle Waren gelten.